

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DWS Infrastruktur Europa

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299008E7S1HICK8EF95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 54,4 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu leisten, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen, welche von der Gesellschaft als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) bewertet und eingestuft werden. Mit diesen Investitionen soll ein positiver Beitrag zum Ziel Nr. 7 für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goal; nachfolgend „SDG“) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit dem Titel „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ (nachfolgend „SDG-Ziel 7“) geleistet werden.

Im Berichtszeitraum wurden Investitionen in vier Photovoltaikprojekte in Deutschland und Spanien getätigt, welche in dem Abschnitt „Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?“ näher beschrieben sind. Diese Investitionen wurden von der Gesellschaft als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung bewertet und eingestuft, welche einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten. Die Summe der Verkehrswerte dieser nachhaltigen Investitionen beläuft sich zum Berichtsstichtag 30.06.2024 auf rund 199,9 Mio. EUR.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung beläuft sich zum Ende des Berichtsjahres mit Stichtag 30.06.2024 auf rund 54,4% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens und übersteigt damit die angestrebte Mindestquote von 30%.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zur Messung des Anteils an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung wurde als Nachhaltigkeitsindikator die Bewertung und Einstufung der im Berichtszeitraum abgeschlossen Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften als „nachhaltige Investitionen“ herangezogen, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten, ohne andere ökologische oder soziale Belange erheblich zu beeinträchtigen. .

Für die Feststellung des positiven Beitrags zum SDG-Ziel 7 war hierbei als Kennzahl maßgeblich, dass 100% der durch die Investition erzeugten und im Regelbetrieb eingespeisten Energie (gemessen an MWh) aus erneuerbaren Energieträgern stammt.

Bei den im Berichtszeitraum abgeschlossenen Investitionen in den Photovoltaik-Anlagen handelte es sich jeweils um Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“, bei denen jeweils 100% der erzeugten und im Regelbetrieb eingespeisten Energie aus erneuerbaren Energieträgern stammt und die somit jeweils einen positiven Beitrag zum SDG7-Ziel leisten.

Integraler Bestandteil der Bewertung, ob eine Investition die Voraussetzungen als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung erfüllt, war ferner die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (englisch: Do No Significant Harm, nachfolgend „DNSH“). Im Rahmen der bei Erwerb durchgeführten Sorgfältigkeitsprüfung (Due

Diligence) wurde hierbei analysiert, ob und inwieweit die jeweilige Investition andere ökologische oder soziale Belange erheblich beeinträchtigt. Die DNSH-Prüfung erfolgte anhand der Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten und im nachfolgenden Unterabschnitt „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?“ näher beschrieben sind.

In den im Berichtszeitraum jeweils bei Erwerb der Infrastruktur-Projektgesellschaften durchgeführten DNSH-Prüfungen konnten anhand der vorstehend beschriebenen Indikatoren keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgestellt werden. Da es sich bei den erworbenen Infrastruktur-Projektgesellschaften um sog. Zweckgesellschaften handelt, erübrigte sich ferner die Prüfung, ob diese Infrastruktur-Projektgesellschaften zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung anwenden. Die im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften konnten somit sämtlich als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Das Sondervermögen wurde am 27.04.2023 aufgelegt. Da im vorausgegangenen Zeitraum (27.04. – 30.06.2023) keine Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften getätigt wurden, erübrigt sich ein entsprechender Vergleich.

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf die Investitionstätigkeiten verfolgte die Gesellschaft das Ziel, einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu leisten, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen, welche von der Gesellschaft als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung bewertet und eingestuft werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In den durchgeführten DNSH-Prüfungen konnten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Berichtszeitraum festgestellt werden

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ob und inwieweit die im Berichtszeitraum getätigten Investitionen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, wurde anhand der Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind, geprüft. Die Gesellschaft hat hierfür externe Berater beauftragt.^P

Bei den Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 handelt es sich um die Folgenden:

- Treibhausgasemissionen (Scope-1- 2-Treibhausgasemissionen)
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen investiert sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Ferner berücksichtigte die Gesellschaft im Rahmen der DNSH-Bewertung folgende zusätzliche Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind:

- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress
- Unfallquote

Im Rahmen der Prüfung wurden die oben genannten Indikatoren in Bezug auf ihre Relevanz für die jeweilige Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften bewertet und Daten zu den oben genannten Indikatoren für die jeweils zu prüfende „nachhaltige Investition“ erhoben und evaluiert. Für die Bewertung der Indikatoren wurden quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte für die oben genannten Indikatoren festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob eine

erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte wurden Investitions-spezifisch auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt. Die Analysen wurden auf Basis der durch die Infrastruktur-Projektgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten sowie weiteren Daten (z.B. aus Studien, Gutachten und Expertenmeinungen) durchgeführt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den getätigten nachhaltigen Investitionen handelt es sich um Beteiligungen an Zweckgesellschaften. Anhaltspunkt in Bezug auf Verstöße gegen die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte lagen nicht vor.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der DNSH-Bewertung zwecks Einstufung einer Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften als nachhaltige Investition im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Nachfolgend werden die Hauptinvestitionen des Fondsproduktes geordnet nach ihrem Anteil am Fondsvermögen ausgewiesen. Der Gesamtanteil der Investitionen beträgt 54,4 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens, der mittels eines Umlageschlüssels auf die einzelnen Hauptinvestitionen verteilt wurde. Der Umlageschlüssel wurde anhand der Projektgröße gemessen auf Basis der installierten Leistung in MWp ermittelt.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Photovoltaikprojekt 1 (80 MWp)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	19,17%	Deutschland
Photovoltaikprojekt 2 (50 MWp)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	11,98%	Spanien
Photovoltaikprojekt 3 (50 MWp)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	11,98%	Spanien
Photovoltaikprojekt 4 (47 MWp)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	11,27%	Spanien
Summe	54,4%		



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

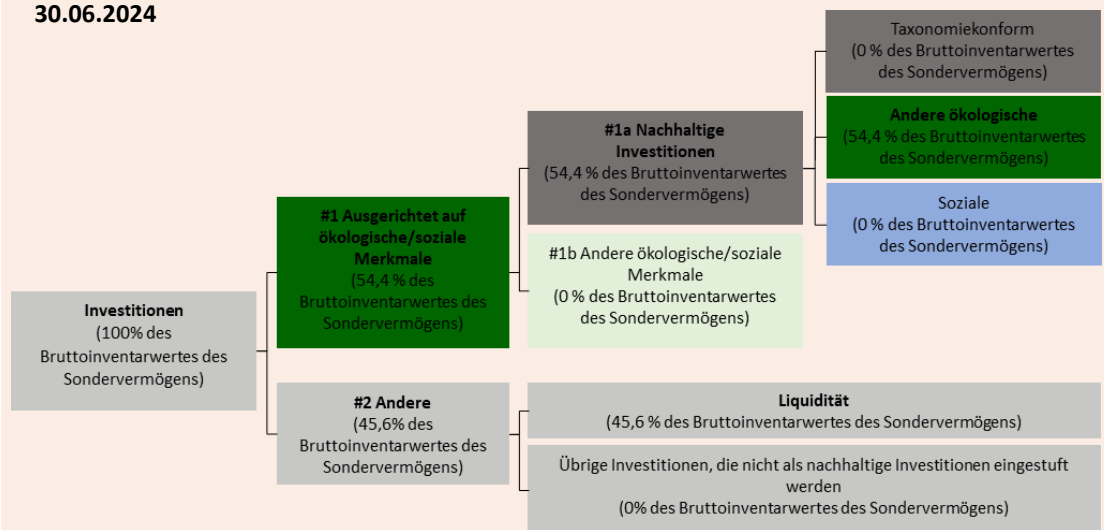
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung betrug zum Stichtag 30.06.2024 rund 54,4 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Zum Berichtsstichtag 30.06.2024 sah die Vermögensallokation des Sondervermögens wie folgt aus:

01.07.2023 bis
30.06.2024



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten.

#2 Andere Investitionen umfasst die Liquidität sowie die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als "nachhaltige Investitionen" eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keinen CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Bei den im Berichtszeitraum erfolgten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften handelte es sich ausschließlich um solche in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“. Bei den anderen Investitionen handelt es sich um Liquiditätsanlagen. Es wurden keine Investitionen in einem Sektor getätigt, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen.

Taxonomie-konforme Aktivitäten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



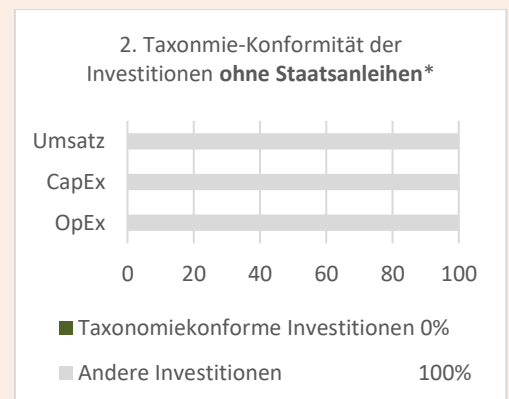
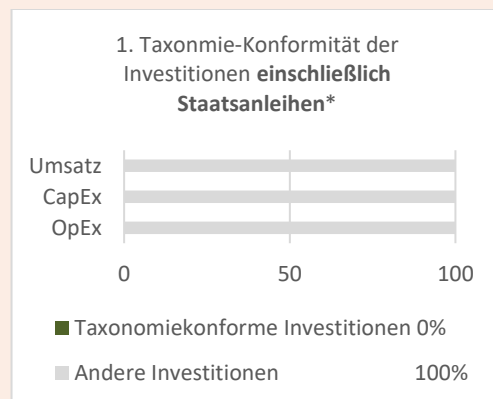
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Gesellschaft strebte für das Sondervermögen keine nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie an. Entsprechende Auswertungen erfolgen daher im Berichtszeitraum nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige der im Berichtszeitraum erfolgten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Die Gesellschaft strebte für das Sondervermögen keine EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Gesellschaft strebte für das Sondervermögen keine sozial nachhaltigen Investitionen an. Entsprechende Auswertungen erfolgten daher im Berichtsjahr nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige der im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften den Kriterien sozial nachhaltiger Investitionen entsprechen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fielen im Berichtszeitraum die liquiden Mittel des Sondervermögens. Sie wurden in Bankguthaben sowie Anleihen angelegt.

Für die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens hat die Gesellschaft folgende nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend berücksichtigt:

- (i) Es werden keine Aktien und Anleihen von Unternehmen erworben,
- die Umsätze aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von geächteten Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen/Tretminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie von biologischen und chemischen Waffen (B- und CWaffen) nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN Biological Weapons Convention und UN Chemical Weapons Convention);
 - die schwerwiegend gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multi-nationale Unternehmen verstoßen.

Ausgeschlossen ist zudem der Erwerb von Aktien und Beteiligungen an Unternehmen

- deren Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle mehr als 20% beträgt,
- deren Umsatzanteil an der Tabakproduktion 5% übersteigt,
- deren Umsatz aus der Exploration von Öl, Gas, Uran, Steinkohle- oder Braunkohle sowie Öltraffination und Raffinierung anderer fossiler Brennstoffe 20% übersteigen,

- (ii) Es werden keine Anleihen von Staaten erworben, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedomworld/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings verstoßen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Bei den im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erfolgte eine Prüfung und Einstufung der jeweiligen Investitionen als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten ohne andere ökologische oder soziale Belange erheblich zu beeinträchtigen.

